

# Den Giftschein gibt es nicht

Dr.-Ing. Mathias Breimesser, Neosys AG, Abteilung RisCare

## Nicht ganz aktuelles aus dem Chemikalienrecht

*Der Umstieg auf das Globally Harmonized System GHS ist aktuell das prägende Thema im Chemikalienrecht. Der Wechsel zum neuen System wird mit zahlreichen Schulungen und Informationskampagnen sowohl im gewerblich-industriellen Bereich, wie auch in der breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht. Während die GHS-Gefahrenpiktogramme langsam ins Bewusstsein der Bevölkerung dringen, sind die neuen Kennzeichnungen für Fachleute eigentlich schon ein alter Hut. Doch neun Piktogramme machen noch keine Chemikaliengesetzgebung, und der Wissensstand zum übrigen Chemikalienrecht ist oftmals bescheiden. Einige Fehlinformationen halten sich besonders hartnäckig. Ein Beispiel hierfür ist der Giftschein.*

### Ein Blick zurück

Wenn das Thema «Gift» oder «Chemie» aufkommt, dann wird regelmässig der Giftschein erwähnt. Nur wer im Besitz eines solchen sei, könne überhaupt gefährliche Stoffe kaufen, so die weitverbreitete Meinung. Nicht nur in privaten Diskussionen: Der Giftschein taucht in Zeitungsartikeln und in Online-Shops für Chemikalien auf, teilweise wird er sogar in Schulungen und Seminaren noch erwähnt. Die Sache ist nur: Den Giftschein und die damit einhergehenden Schulungen und Prüfungen gibt es seit zehn Jahren nicht mehr.

Der Ursprung des Giftscheins liegt im Giftgesetz von 1969. Damals wurden Stoffe und Zubereitungen in die Giftklassen 1 bis 5 bzw. 5S eingeteilt, abhängig von der akuten Giftigkeit. Aus den Giftklassen ergaben sich die Vorschriften für den Verkehr, in Form von Giftverkehrsbewilligungen für Abgeber und Bezugsbewilligungen für Abnehmer. Die wenig gefährlichen Produkte der Giftklasse 5S waren in Selbstbedienung erhältlich, für Klassen 4 und 5 war die Abgabe durch Fachpersonal vorgeschrieben. Ab Klasse 3 musste eine Empfangsbestätigung beim Erwerb ausgefüllt werden, und für den Bezug von Stoffen der Giftklasse 2, z. B. starke Säuren und Laugen, benötigten Privatpersonen schliesslich den Giftschein. Für die noch gefährlicheren Produkte der Giftklasse 1, z. B. hoch giftige oder krebserregende Stoffe, galt ein Abgabeverbot an Privatpersonen. Mit dem Inkrafttreten der Chemikalienverordnung ChemV im Jahr 2005, wurden Giftklassen und Giftschein abgeschafft, und das Chemikalienrecht wurde an die europäische Gesetzgebung angepasst. Aktuell ändert sich die Geset-

zeslage erneut, diesmal im Rahmen der Angleichung an GHS.

### Neue Verantwortlichkeit

Zum heutigen Zeitpunkt ergibt sich folgende Situation: Die revidierte Chemikalienverordnung von 2015 unterscheidet zwischen Gefahrstoffen der Gruppe 1, der Gruppe 2 sowie Chemikalien ohne Gruppe. Für die Gruppe 1 gilt ein Abgabeverbot an Private, analog zur alten Giftklasse 1. Wer Stoffe oder Zubereitungen der Gruppe 1 gewerblich an berufliche Verwender oder an Händlerinnen abgibt, muss diese bei der Abgabe ausdrücklich über Schutzmassnahmen und die korrekte Entsorgung informieren. Der Abgeber muss hierzu Sachkenntnis nachweisen können. Gruppe 2 umfasst zum Teil Produkte der alten Giftklasse 2. Der Verkauf dieser Produkte sowohl an gewerbliche Nutzer als auch Privatpersonen ist erlaubt. Die Abgabe an Privatpersonen darf aber wiederum nur durch Personal mit Sachkenntnis erfolgen, und es gilt Beratungspflicht gegenüber dem Kunden. Der Nachweis der Sachkenntnis des Verkaufspersonals kann als Nachfolger der Giftverkehrsbewilligungen gemäss Giftgesetz angesehen werden.

Der Verwender selbst muss in der Regel keine Sachkenntnis nachweisen. Er ist gemäss den Artikeln 55 bis 57 der Chemikalienverordnung dazu verpflichtet, die Informationen betreff Lagerung, Umgang und Freisetzung von Chemikalien, zu berücksichtigen, die ihm zur Verfügung gestellt werden. Nur für wenige, ausgewählte Anwendungen muss der Verwender Fachkenntnisse nachweisen und eine Fachbewilligung einholen. Diese Tätigkeiten sind abschliessend im

Artikel 7 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung aufgeführt.

An die Stelle des alten Giftscheins und der damit verbundenen Schulung tritt heute also weitestgehend die Eigenverantwortung des Verwenders sowie die Pflicht des Händlers, seine Kunden über die Gefahren eines Produktes aufzuklären. Im Vergleich zur Situation vor 2005 kam es somit zu einer Lockerung der Gesetzgebung für die Verwender. Jede mündige Person darf in der Apotheke eine Flasche Salzsäure kaufen, während dies früher den Inhabern des Giftscheins vorbehalten war. Diese Lockerung der Gesetzgebung steht aber nicht allein. Gleichzeitig wurden mit den Revisionen des Chemikalienrechts differenziertere Klassierungssysteme eingeführt, welche neben «Giftigkeit» zahlreiche weitere toxikologische und umweltschädigende Wirkungen sowie Feuergefährlichkeit und Reaktivität berücksichtigen. Es wurden die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter erhöht. Zusätzliche Abgabe- und Verwendungsverbote bestimmter Stoffe wurden erlassen, sodass zahlreiche Produkte gar nicht mehr verkauft werden dürfen. Insgesamt sind die chemischen Produkte auf dem Markt weniger gefährlich, und gleichzeitig werden dem Verwender mehr Informationen geliefert.

### Fazit

Der Giftschein existiert nicht mehr in der Gesetzgebung, doch er hält sich hartnäckig im Bewusstsein der Bevölkerung. Das ist verzeihlich. Doch wenn Anbieter von chemischen Produkten auf ihren Websites noch immer Produkte in Giftklassen einteilen und Giftscheine verlangen, dann zeugt dies von Unkenntnis, nicht nur der aktuellen Gesetzeslage, sondern

der Gesetze seit 2005. Gerade Abgeber von Chemikalien müssen im Chemikalienrecht sattelfest sein und ihre gesetzlichen Pflichten kennen.

Gleichzeitig müssen sich Betriebe bewusst sein, dass sie bzw. ihre Mitarbeiter grosse Freiheiten beim Einkauf von Gefahrstoffen geniessen, aber dass damit

auch grosse Eigenverantwortung einhergeht.

---